

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.241/0007-V/8/2016
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU MMAG. DR. MICHAELA LÜTTE
PERS. E-MAIL • MICHAELA.LUETTE@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202664
IHR ZEICHEN • BMWFW-62.012/0017-III/6/2016

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Mit E-Mail: post.III6@bmwfw.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mineralrohstoffgesetz geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Gemäß Art. 1 Abs. 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, ist eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 1 (§ 116 Abs. 7):

Die Bestimmung regelt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung über die Anzeige um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes. Danach muss die mündliche Verhandlung den Nachbarn (kumulativ) durch Anschlag in der Gemeinde, durch Verlautbarung in einer näher bestimmten Zeitung sowie im Internet – entweder im elektronischen Amtsblatt oder auf der Eingangsseite der Gemeinde – bekannt

gemacht werden. Die Regelung sieht damit (im Wesentlichen) die in § 41 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) geregelten Kundmachungsvarianten kumulativ vor.

Vor diesem Hintergrund könnte das Verhältnis dieser Regelung zu den Bestimmungen des AVG (insb. §§ 41 und 42 leg.cit.) unklar erscheinen, zB ob damit gegenüber „Nachbarn“ (als bekannte Beteiligte) eine abweichende Regelung von der Pflicht zur persönlichen Verständigung gemäß § 41 Abs. 1 AVG getroffen werden soll. Es wird angeregt, diese Unklarheiten – zumindest mit entsprechenden Ausführungen in den Erläuterungen – zu beseitigen.

Zu Z 2 (§ 119 Abs. 2)

Die Bestimmung regelt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung betreffend das Ansuchen auf Bewilligung einer Bergbauanlage. Dazu wird auf die Ausführungen zu Z 1 verwiesen.

Zu Z 1 und 2 (§§ 116 Abs. 7, 119 Abs. 2)

Es wird zur Erwägung gestellt, in den Erläuterungen zu den Z 1 und 2 ein (abstraktes) Beispiel für eine entsprechend verbreitete, periodisch erscheinende Zeitung zu nennen (etwa Gemeindezeitung).

Schlussbestimmung

Im Sinne der Rechtsklarheit (einfachere Nachvollziehbarkeit der Rechtsentwicklung) könnte das Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle in § 223 MinroG (Inkrafttreten) ergänzt werden.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“) sowie der – für die

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979³ zugänglich sind.

Zum Titel:

Da laut Anschreiben das Vorhaben Teil des geplanten Deregulierungsgesetzes 2017 sein soll, wären die Änderungen einer Stammvorschrift in einem Artikel einer Sammelnovelle zusammenzufassen, der als Überschrift den Titel der Rechtsvorschrift, die geändert werden soll, zu enthalten hat (vgl. LRL 130). Der entsprechende Artikel des Sammelgesetzes hätte zu lauten: „Änderung des Mineralrohstoffgesetzes“ (und nicht „Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ... geändert wird“).

Zum Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz hätte die Fundstelle des Mineralrohstoffgesetzes zu lauten „BGBl. I Nr. 38/1999“. Zudem könnte dem Wort Mineralrohstoffgesetz der Ausdruck „– MinroG“ nachgestellt werden (vgl. LRL 124).

Aktualisierung der Ressortbezeichnungen:

Gemäß § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten die in Bundesgesetzen enthaltenen Zuständigkeitsvorschriften als entsprechend geändert, wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1968 Änderungen des Wirkungsbereiches der Bundesministerien vorgesehen sind (vgl. auch Punkt 1.3 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007⁴, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Aus Gründen der Klarheit sollte jedoch ungeachtet des § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 erwogen werden, das Vorhaben zum Anlass zu nehmen, die nicht mehr aktuellen Bezeichnungen durch eine formelle Novellierung anzupassen.

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

⁴ <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=26000>

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Zum Vorblatt und zu den Erläuterungen wird allgemein und insbesondere hinsichtlich der durch die Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung eingetretenen Änderungen auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 10. Juni 2015, GZ 930.855/0063-III/9/2015⁵ (betreffend „Wirkungsorientierte Folgenabschätzung“ und Einführung der „Vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“; Auswirkungen insbesondere in legislativer Hinsicht; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) hingewiesen.

Insbesondere könnte ein Abschnitt über das „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ – insbesondere betreffend die Richtlinie 2010/75/EU – aufgenommen werden.

Weiters sollte eine Aussage zu allfälligen „Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens“ getroffen werden (vgl. Pkt. 5a des oz. Rundschreibens).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 116 Abs. 7):“ zu folgen (Punkt 93 der Legislativen Richtlinien 1979).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

19. Oktober 2016
Für den Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

⁵ http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlasse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20150610_930_855_0063_III_9_2015

